



Musikschulverordnung (MSV)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	2
3.1 Die Voraussetzung der Anerkennung der Musikschulen	2
3.2 Die Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen.....	2
3.3 Organisation und Aufgaben des Verbands der Musikschulen	2
3.4 Das Abrechnungsverfahren.....	3
3.5 Controlling.....	3
4. Erläuterungen zu den Artikeln	4
5. Finanzielle Auswirkungen.....	15
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	16
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	16
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	16
9. Ergebnis der Konsultation	17

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Musikschulverordnung (MSV)

1. Zusammenfassung

Die Musikschulverordnung baut auf das Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 auf.

Sie konkretisiert zu den Anerkennungsbedingungen die Forderung nach einem vielseitigen Angebot: Musikschulen sollen mit ihrem Unterrichtsangebot das gesamte Spektrum an gebräuchlichen Musikinstrumenten und Musikstilen abbilden, können dabei aber Schwerpunkte setzen oder zusammen arbeiten. Ausserdem müssen für die Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten bestehen, um öffentlich aufzutreten und gemeinsam Musik zu machen.

Zu den Anstellungsbedingungen übernimmt die Musikschulverordnung die Konzeption der Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen (AGMV; BSG 430.255.1), wonach die grundsätzlich privatrechtliche Anstellung an die Lehreranstellungsgesetzgebung angelehnt wird.

In einzelnen Punkten kann sie die Stellung der Lehrkräfte etwas verbessern, insbesondere durch die triftigen Gründe, die neu bei einer Kündigung durch die Musikschule vorliegen müssen. Die wesentlichen Eckpunkte in der Anstellung von Lehrkräften – Lohnniveau, Anzahl Pflichtlektionen und Berufsauftrag – werden aber nicht verändert. Anpassungen würden sich hier nicht nur auf die Kantonsbeiträge, sondern auch auf die Gemeindebeiträge und die Schulgelder auswirken. Deshalb müssten sie langfristig vorbereitet werden, damit das System der Musikschulfinanzierung im Gleichgewicht bleibt.

Die Modelle zur Berechnung des Beschäftigungsgrads von Schulleitungen bzw. zu deren Einreihung in eine Gehaltsklasse werden angepasst, aber ebenso wenig grundlegend verändert.

Der Kanton reduziert die organisatorischen Vorgaben an den Verband, klärt aber in Verbindung mit dem Musikschulgesetz gleichzeitig die Aufgaben.

Das Abrechnungsverfahren bildet die Kosten neu periodengerecht ab, um einen konstanten Kostendeckungsgrad der Unterrichtslektionen durch die Beiträge von Kanton und Gemeinden sicherzustellen. Der Kanton bezahlt damit gemäss Musikschulgesetz genau 30 Prozent der Personalkosten, die für Lehrkräfte und Schulleitung im subventionierten Unterricht anfallen.

2. Ausgangslage

Am 8. Juni 2011 hat der Grosse Rat das Musikschulgesetz (MSG; BSG 432.31) angenommen, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Musikschulverordnung regelt das Nähere zu den Anerkennungsbedingungen, zur Anstellung von Lehrkräften und Schulleitungen, zu Organisation und Aufgaben des Verbands der Musikschulen sowie zum Abrechnungsverfahren.

Bisher bildete das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD; BSG 423.413) die Grundlage für die Anerkennung und Organisation der Musikschulen sowie für die Mitfinanzierung des Unterrichts durch Kanton und Gemeinden. Die Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen (AGMV; BSG 430.255.1) stellte zudem sicher, dass an Musikschulen sinngemäss die Lehreranstellungsgesetzgebung Anwendung findet.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Musikschulgesetz sieht in Artikel 15 folgende Bereiche vor, die der Regierungsrat durch Verordnung näher regelt:

- Die Voraussetzungen der Anerkennung der Musikschulen.
- Zur Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen: das Gehalt und das Gehaltssystem, die Bemessung der Arbeitszeit, den Berufsauftrag der Lehrkräfte sowie die Kündigungsgründe, -fristen und -termine (Artikel 8 des Musikschulgesetzes).
- Die Organisation des Verbands der Musikschulen.
- Die Aufgaben des Verbands der Musikschulen.
- Das Abrechnungsverfahren.

3.1 Die Voraussetzungen der Anerkennung der Musikschulen

Zu den Anerkennungsbedingungen klärt der Regierungsrat in der Musikschulverordnung einzig, was er unter einem vielseitigen Angebot versteht. Dabei will er die Freiheit der Musikschulen zur Gestaltung ihres Angebots nicht unnötig einschränken. Unterschiedliche Schwerpunkte im Angebot sollen möglich sein, um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Musikschulen gerecht zu werden.

Trotzdem sollen sich anerkannte Musikschulen nicht einseitig an einer lokalen Nachfrage oder an den Präferenzen der Verantwortlichen orientieren. Als ergänzendes Angebot der Volksschule und der Schulen der Sekundarstufe II erhalten Musikschulen Subventionen, um aktiv Musikvermittlung zu betreiben. Dazu müssen sie die Vielfalt an Instrumenten und Musikstilen angemessen abbilden und die Tradition unserer Musikkultur pflegen.

3.2 Die Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen

Die Musikschulverordnung regelt die Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen und ersetzt deshalb die bestehende Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen.

Wie bisher orientiert sich die Musikschulverordnung am Prinzip, wonach die Lehrkräfte und Schulleitungen nach privatem Recht angestellt werden, in zentralen Aspekten aber die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung oder die Personalgesetzgebung sinngemäss gilt. Ergänzt werden hier Regelungen um die Auflösung der Anstellung, die bisher weitgehend fehlten. Insbesondere soll eine Musikschule einer Lehrkraft nur noch aus triftigen Gründen kündigen können.

Umgekehrt machen in einzelnen Detailfragen entsprechende Regelungen für die Musikschulen wenig Sinn, weshalb auf deren Übernahme verzichtet wurde. So sind beispielsweise allfällige Regelungen zum maximalen Beschäftigungsgrad oder zur Vereinbarkeit einer Anstellung an einer Musikschule mit Nebenbeschäftigungen auf privatrechtlicher Basis zu klären. Der Verband der Musikschulen kann sich dabei für eine einheitliche Praxis seiner Mitglieder einsetzen.

3.3 Organisation und Aufgaben des Verbands der Musikschulen

Nachdem durch das Musikschulgesetz die organisatorischen Vorgaben auf der Ebene von Musikschule und Gemeinde reduziert wurden, verzichtet der Kanton nun auch beim Verband der Musikschulen auf Regelungen, die in die interne Organisation des Vereins eingreifen.

Die Musikschulverordnung weist dem Verband hinsichtlich Zusammenarbeit Aufgaben zu, wobei die gleichen Partner genannt werden wie bisher, sie fordert aber keine Vertretungen in seinen Organen. Der Verband soll selber entscheiden, wie er diese Aufgaben konkret erfüllen will.

Weil als zentrales und flexibles Steuerungsinstrument in der Musikschulgesetzgebung der Leistungsvertrag hinzu kommt, erscheint es auch unnötig, dass der Kanton oder der Verband Bernischer Gemeinden in der Rolle als Auftraggeber gleichzeitig im Verband Einsitz nehmen.

3.4 Das Abrechnungsverfahren

Gemäss Musikschuldekret basierten die Kostenbeiträge des Kantons jeweils auf den Vorjahreskosten, gleichzeitig aber auf der aktuellen Anzahl Unterrichtslektionen (als Durchschnitt zweier Stichtage). Einerseits fiel damit die Kostensteigerung der Gehälter der Lehrkräfte zu Lasten der anderen Kostenträger aus – die Musikschulen mussten bereits höhere Löhne bezahlen, während die Kostenbeiträge des Kantons noch auf den tieferen Lohnkosten des Vorjahres basierten. Andererseits variierte der Kostendeckungsgrad der Kantonsbeiträge in Abhängigkeit vom Anstieg der Gehälter.

Die Musikschulverordnung sieht ein periodengerechtes Abrechnungsverfahren vor: Es geht von den gesamten anrechenbaren Personalkosten eines Kalenderjahres aus. Somit fliessen nicht nur die aktuelle Anzahl Unterrichtslektionen, sondern auch die aktuellen Kosten einer Unterrichtslektion in die Berechnung der Kantonsbeiträge ein. Der Kostendeckungsgrad der Kantonsbeiträge beträgt damit konstant 30 Prozent, und die Kostenentwicklung stellt sich für die Beteiligten transparenter dar.

Ein konstanter Kostendeckungsgrad ist auch darum anzustreben, weil sich die Gemeindebeiträge an die Personalkosten von Lehrkräften und Schulleitung neu an den Kantonsbeiträgen orientieren: Artikel 11 Absatz 4 des Musikschulgesetzes schreibt vor, dass sie mindestens gleich hoch sein müssen wie der Kantonsbeitrag. Weil ausserdem das Prinzip der Restfinanzierung durch Trägergemeinden wegfällt, müssen Musikschulen ihre finanziellen Ressourcen besser planen können, und eine Differenz zwischen den Kantonsbeiträgen und den tatsächlichen Kosten wird nicht mehr automatisch aufgefangen.

Anrechenbar sind gemäss Musikschulgesetz alle Personalkosten von Lehrkräften und Schulleitung (Artikel 10 Absatz 1 und 2), die auf Unterrichtseinheiten der vom Kanton unterstützten Schülerinnen und Schüler entfallen (Artikel 9). Die Unterrichtseinheiten müssen dabei inhaltlich in Zusammenhang mit dem Spielen eines Instruments, dem Gesang oder dem gemeinsamen Musizieren stehen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a). Damit gilt grundsätzlich die bisherige Praxis im Hinblick auf das unterstützte Fächerangebot.

3.5 Controlling

Der Kanton erhielt vom Verband der Musikschulen bisher jährlich Angaben über die Anzahl Unterrichtseinheiten, deren Aufteilung auf die Gemeinden und über die Kostenstruktur der Musikschulen. Die einzelnen Musikschulen stellen den Gemeinden semesterweise eine Liste ihrer Schülerinnen und Schüler zu, damit Wohnsitz und Subventionsberechtigung überprüft werden können.

Parallel zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen soll die Datenlage auf kantonaler Ebene optimiert werden, einerseits um ein klareres Bild über die Entwicklung der Musikschulen zu erhalten, andererseits um ein effektives Controlling durch den Kanton sicherzustellen.

Folgende Aspekte erhalten in diesem Zusammenhang ein Gewicht:

- Wo unterschiedliche Regelungen gelten, sollen Angaben separat ausgewiesen werden, beispielsweise durch die Aufschlüsselung der anrechenbaren Kosten nach Personalkosten der Lehrkräfte und Personalkosten der Schulleitungen.
- Der Entwicklung der Kostenseite soll die Entwicklung der Leistungsseite gegenübergestellt werden können: Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen die Angebote einer Musikschule? Wie viele Lehrpersonen arbeiten dort?
- Die Angaben der Musikschulen sollen systematisch den Zahlen der Volksschule gegenübergestellt werden können. Das Musikschulgesetz verankert die Musikschulen als ergänzendes Angebot zur Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II, ausserdem hält es die Zusammenarbeit zwischen Musikschulen und Volksschule als Ziel fest.

- Musikschulen sollten – bevor sie eine Schülerin oder einen Schüler aufnehmen – wissen, ob die Wohnsitzgemeinde grundsätzlich Beiträge an sie leistet oder ob sie eine Einschränkung gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Musikschulgesetzes vorgenommen hat. Nur so kann die Musikschule die Eltern rechtzeitig, also vor der Anmeldung darüber informieren, dass sie ein höheres Schulgeld in Kauf nehmen müssen.

Es gilt, in diesen Bereichen sinnvolle, mit geringem administrativem Aufwand und mit anderen statistischen Erhebungen koordinierte Kennzahlen zu definieren. Die Erziehungsdirektion wird sie in geeigneter Form aufbereiten und dem Regierungsrat zur Verfügung stellen (im Normalfall als Beilage zu den jährlichen Regierungsratsbeschlüssen, mit denen die Ausgaben für die Beiträge an die Musikschulen bewilligt werden).

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Als zuständige Stelle der Erziehungsdirektion gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2 des Musikschulgesetzes anerkennt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung die Musikschulen. Im Unterschied zu den Regelungen des Musikschuldekrets muss nicht mehr der Regierungsrat über die Anerkennungen entscheiden.

Artikel 2

Musikschulen werden auf den Beginn eines Schuljahres per 1. August anerkannt. Sie müssen das Gesuch 6 Monate vorher einreichen, damit die Unterlagen geprüft, der Verband angehört und allenfalls die Erfüllung einzelner Anerkennungsbedingungen geklärt werden können. Ein negativer Anerkennungsentscheid des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann bei der Erziehungsdirektion angefochten werden.

Bei der Frist gemäss Absatz 1 handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Sollte ein Gesuch zu spät eintreffen, entscheidet das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, ob es noch darauf eintritt oder nicht. So kann es beispielsweise berücksichtigen, aus welchen Gründen die Verspätung zustande gekommen ist. Wird ein Gesuch unvollständig eingereicht, führt dies nicht direkt zu einem Nichteintretensentscheid gemäss Absatz 3. Erst wenn das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung zusätzliche Unterlagen verlangt, die Musikschule diese aber nicht einreicht, wird nicht mehr auf das Gesuch eingetreten.

Im Anerkennungsverfahren arbeitet das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung mit dem Verband der Musikschulen zusammen. Dieser muss prüfen, ob die Gesuch stellende Musikschule seine Reglemente einhält, die er basierend auf Artikel 5 des Musikschulgesetzes erlässt. Gleichzeitig muss er bestätigen, dass die Musikschule Mitglied des Verbands ist oder gegebenenfalls erläutern, warum es nicht zu einer Aufnahme gekommen bzw. die Musikschule vom Verband ausgeschlossen worden ist.

Eine Musikschule, die sich um eine Anerkennung bewirbt, ihren Betrieb aber am 1. August erst neu aufnehmen bzw. im Hinblick auf eine Subventionierung anpassen wird, kann anerkannt werden, wenn die entsprechenden Unterlagen (z.B. Leistungsvertrag, Personalreglemente) vorliegen. Auch die Erneuerung bei bisher anerkannten Musikschulen basiert primär auf der Beurteilung von Unterlagen. Kanton und Verband der Musikschulen können im Verlaufe der Anerkennungsperiode prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung auch in der betrieblichen Praxis eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, kann der Kanton gemäss Artikel 14 des Musikschulgesetzes der Musikschule die Anerkennung jederzeit wieder entziehen.

Artikel 3

Die Anerkennungsbedingungen sind in Artikel 6 des Musikschulgesetzes geregelt. Im Rahmen der Musikschulverordnung definiert der Regierungsrat einzig, was er unter einem vielseitigen Angebot versteht – ohne dabei in die Freiheit der Musikschulen bei der Angebotsgestaltung einzugreifen: Anerkannte Musikschulen sollen eine breite und attraktive Auswahl an Fächern und Kursen anbieten.

Die Vielseitigkeit orientiert sich dabei an den Zielen des Musikschulgesetzes: Die Kinder und Jugendlichen können aktiv am Musikleben ihrer Region teilnehmen, und die Musikschulen ergänzen den Musikunterricht der Volksschule und der Schulen der Sekundarstufe II. Die Musikschule steht deshalb für die Vielfalt musikalischer Ausdrucksformen und pflegt musikalische Traditionen.

Ein vielseitiges Angebot muss zuerst einmal eine umfassende Palette an Instrumental- und Gesangsunterricht enthalten, der im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen erteilt wird. Dieser Bereich einer Musikschule ist als Ergänzung zum Instrumentalkundeunterricht und zum musikalischen Angebot allgemeinbildender Schulen zentral. Nur dank einer fundierten instrumentalen oder gesanglichen Ausbildung können Musikschülerinnen und Musikschüler in den vielen Ensembles innerhalb und ausserhalb der Musikschule mitmachen.

Auf eine konkrete Mindestanzahl an angebotenen Musikinstrumenten wurde verzichtet. Sie ist keine zwingende Garantie für Vielseitigkeit und würde allenfalls eine implizite Mindestgrösse für Musikschulen verankern – kleine Musikschulen bewegten sich vielleicht bald einmal in einem kritischen Bereich, während das Kriterium für grössere Musikschulen praktisch bedeutungslos wäre. Ob ein Angebot vielseitig ist, muss gerade in Relation zur Grösse, zum Einzugsgebiet und zum kulturellen Leben der Region betrachtet werden.

Wenn Musikschulen ihr Angebot gestalten, steht nicht allein eine bestehende Nachfrage nach Instrumenten und Kursen im Vordergrund, sondern der Gedanke der Musikvermittlung: Schülerinnen und Schüler sollen an der Musikschule auch weniger bekannte Instrumente entdecken können. Zudem gilt es ein kulturelles Erbe zu pflegen und den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen. Deshalb sollen anerkannte Musikschulen gemäss Absatz 3 den Anspruch belegen können, das Spektrum an jenen Musikinstrumenten abzudecken, die in der europäischen Musiktradition gebräuchlich sind. Ihr Angebotskonzept orientiert sich also an einer umfassenden Palette von Musikinstrumenten der traditionellen und zeitgenössischen Musik, kann dabei aber Schwerpunkte setzen, die sich am regionalen Musikleben orientieren. Die Bedeutung von Instrumenten zeigt sich etwa auch am Fächerangebot schweizerischer Musikhochschulen oder im konkreten Vergleich mit anderen anerkannten Musikschulen.

Mit Absatz 3 ist es nicht möglich, dass sich eine anerkannte Musikschule auf einen Bereich wenig gebräuchlicher Musikinstrumente beschränkt oder auf Musikinstrumente, die nur ausserhalb der europäischen Musiktradition gebräuchlich sind. "Europäisch" heisst für ein Musikinstrument dabei nicht unbedingt, dass es seinen Ursprung in Europa haben muss, sondern lediglich, dass ihm eine wichtige Rolle in dieser Musik zukommt. So ist beispielsweise der Jazz durchaus als Musikstil zu sehen, der für die europäische Musiktradition wichtig ist, auch wenn seine Wurzeln ausserhalb von Europa liegen. Sein Instrumentarium deckt sich im Übrigen weitgehend mit jenem der klassischen europäischen Musik.

Natürlich ist es erwünscht, dass Musikschulen auf die Musik verschiedenster Kulturen eingehen. Gerade vom Austausch zwischen verschiedenen musikalischen Traditionen erhält die Musik der Gegenwart immer wieder wichtige Impulse. Wenn also eine Musikschule Instrumente anbietet, die in anderen Kulturen verankert, in der europäischen Musiktradition aber wenig bekannt sind, macht dies ihr Angebot noch vielseitiger, und selbstverständlich wird dieser Unterricht durch das Musikschulgesetz gefördert. Die Musikschulverordnung soll entsprechende Angebote aber nicht zur Anerkennungsbedingung machen, die ein zwingendes Minimalangebot beschreibt.

Ein Spektrum an Musikinstrumenten abbilden heisst auch, die Instrumente systematisch zu gruppieren (z.B. nach Streich-, Blas-, Tasteninstrumenten etc. oder nach Musikstilen). Schon heute stellen Musikschulen beispielsweise das Angebot auf ihrer Website entsprechend grup-

piert dar, oder die Lehrerinnen und Lehrer organisieren sich in entsprechenden Fachschaften. Innerhalb dieser Instrumentengruppen gilt es, das Angebot zu pflegen und Schwerpunkte zu setzen – es muss nicht jede mögliche Variante einzelner Musikinstrumente vertreten sein. Wenn aber in der Systematik wichtige Gruppen von Instrumenten fehlen oder kaum eine Auswahl innerhalb der Gruppen besteht, kann nicht mehr von einem vielseitigen Angebot gesprochen werden.

Eine Musikschule wird nicht gezwungen, alle Musikinstrumente selber anzubieten. Im Gegenteil macht es gerade Sinn, etwa bei selteneren Musikinstrumenten mit anderen Musikschulen zusammen zu arbeiten (siehe Absatz 2), wobei Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes gewährleistet, dass ein Besuch einer anderen Musikschule möglich ist.

Neben dem Instrumental- und Gesangsunterricht führen Musikschulen weitere Angebote: Schülerinnen und Schüler können dort ihre Kompetenzen erweitern und anwenden. Viele Angebote gehen auf spezifische Bedürfnisse von Alters- und Niveaugruppen ein (z.B. Rhythmik, Theorie, verschiedene Ensembles) oder setzen andere Schwerpunkte um, die in den Zielen von Artikel 2 des Musikschulgesetzes umrissen sind. Die Musikschulen stimmen dabei ihr Angebot auf die Angebote der Volksschule ab.

Um anerkannt zu werden, muss eine Musikschule den Schülerinnen und Schülern regelmässige und verschiedene Möglichkeiten bieten, gemeinsam zu musizieren und öffentlich aufzutreten. Die Musikschule übernimmt auf diese Weise ihre Verantwortung für das lokale Musikleben – mit eigenen Ensembles, Anlässen und Projekten, aber auch mit gut ausgebildetem Nachwuchs für die vielen aktiven Ensembles ausserhalb der Musikschule.

Artikel 4

Gemäss Artikel 8 des Musikschulgesetzes stellen die Musikschulen Lehrkräfte und Schulleitungen mit privatrechtlichem Vertrag an. Die Bereiche, in denen die öffentlichrechtliche Lehreranstellungsgesetzgebung oder die Personalgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung kommt, werden durch die Musikschulverordnung abschliessend beschrieben. Da es sich um privatrechtliche Vertragsverhältnisse handelt, sind Streitigkeiten gemäss dem Obligationenrecht auszutragen. Dies bedeutet, dass die Kläger an eine regionale Schlichtungsbehörde gelangen müssen.

Artikel 5

Bei der Anstellung vereinbaren Musikschulen und Lehrkräfte – als zentrales Element des Anstellungsvertrages – den Beschäftigungsgrad. Dieser muss aber immer wieder an die Nachfrage des entsprechenden Faches angepasst werden: Weil Schülerinnen und Schüler den Unterricht freiwillig besuchen und vorwiegend in Form von Einzelunterricht, wirken sich einzelne An- und Abmeldungen direkt auf die Anzahl Lektionen eines Faches aus.

Geht die Anzahl Lektionen zurück, fallen nicht nur die Schulgelder der Eltern weg, sondern auch die Kostenbeiträge von Kanton und Gemeinden, die ebenfalls an Unterrichtseinheiten gebunden sind (Artikel 9 des Musikschulgesetzes). Sobald Beschäftigungsgrad und Unterrichtslektionen einer Lehrkraft nicht mehr übereinstimmen, entstehen der Musikschule Kosten, die durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden müssen.

Musikschulen können deshalb ihren Lehrkräften im Anstellungsvertrag in der Regel keine Bandbreite und insbesondere keinen minimalen Beschäftigungsgrad garantieren – im Unterschied zu den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung. Die Lehrkräfte tragen damit in Bezug auf ihr Fach das unternehmerische Risiko mit. Weil sie auf einzelne Fächer spezialisiert sind, kann die Musikschule ihnen auch nicht einfach Lektionen eines anderen Faches als Kompensation zuweisen, falls dort die Anzahl Lektionen gerade zugenommen hat.

Die Musikschulverordnung muss die Kündigungsgründe, -fristen und -termine regeln (Artikel 8 Absatz 2 des Musikschulgesetzes). Aufgrund der besonderen Situation der Musikschulen muss in diesem Zusammenhang auch geklärt werden, wie der Beschäftigungsgrad angepasst werden kann – gerade weil die Musikschule auf eine gewisse Flexibilität in der Höhe des Be-

schäftigungsgrads angewiesen ist. Die Anpassung des Beschäftigungsgrads (Artikel 5) muss damit von der ordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrags (Artikel 6) abgegrenzt werden.

Die Musikschule soll den Lehrkräften basierend auf den effektiven Anmeldungen ihr Pensum für das nächste Semester möglichst frühzeitig mitteilen. Absatz 2 regelt hier eine Minimalfrist von 30 Tagen, die zeitlich nach der Abmeldefrist für Schülerinnen und Schüler der Musikschulen liegt. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anmeldungen sind für das folgende Semester verbindlich: aus Sicht der Lehrkraft hinsichtlich des Beschäftigungsgrads, aus Sicht der Musikschule hinsichtlich des Schulgeldes wie auch hinsichtlich der Kantons- und Gemeindebeiträge. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler sich nachträglich vom Unterricht abmelden, kann die Musikschule der Lehrkraft im Rahmen der entschädigten Arbeitszeit andere musikpädagogische Aufgaben zuweisen, sofern die Lektion nicht von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler belegt werden kann (vgl. Artikel 21 Absatz 2).

Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Musikschulen können auch Modelle entwickeln, die ihren Lehrkräften eine weiter gehende Garantie des Unterrichtspensums gewähren (z.B. mit einem minimalen Beschäftigungsgrad, der sich auf einen längeren Zeitraum bezieht als nur auf ein Semester, oder mit einer frühzeitigen Zusicherung des neuen Beschäftigungsgrads im Hinblick auf den Semesterwechsel). Weil solche Modelle ein finanzielles Risiko für die Musikschule mit sich bringen, ist dies aber vermutlich nur zu erreichen, wenn sich Gemeinden stärker an den Kosten ihrer Musikschule beteiligen als es den Minimalanforderungen des Musikschulgesetzes entspricht. Für die Kantonsbeiträge sind nämlich nur jene Personalkosten anrechenbar, die durch aktuell belegte Unterrichtslektionen repräsentiert werden.

Aus Sicht der einzelnen Musikschule haben viele Lehrkräfte nur ein kleines Unterrichtspensum. So sind an Musikschulen im Kanton Bern rund 80 Prozent der Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50 Prozent angestellt und nur 2 Prozent arbeiten Vollzeit. Lehrkräfte gehen deshalb im Normalfall ausserhalb der Musikschule weiteren beruflichen Engagements im künstlerischen und musikpädagogischen Bereich nach – oft sind dies auch Anstellungen an anderen Musikschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern. Die Pensum, welche die Lehrkräfte insgesamt – aus mehreren Anstellungen heraus – erfüllen, sind dabei statistisch nicht fassbar.

Damit Lehrkräfte verschiedene Beschäftigungen koordinieren können, fordert Absatz 3 die Zustimmung der Lehrkraft bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrads. Die Zustimmung kann dabei stillschweigend erfolgen. Eine Lehrkraft, die beispielsweise ein 50 Prozent-Pensum unterrichtet und gleichzeitig zu 50 Prozent in einem Orchester arbeitet, kann also von der Musikschule nicht zu einer Erhöhung des Pensums auf 60 Prozent gezwungen werden. Verweigert die Lehrkraft ihre Zustimmung, bleibt der Anstellungsvertrag mit dem letzten vereinbarten Beschäftigungsgrad bestehen. Er kann im Rahmen der ordentlichen Fristen (d.h. auf das Ende des nächsten Semesters) durch beide Vertragsparteien aufgelöst werden, sofern es zu keiner Einigung kommt. Die Musikschule ist dabei gemäss Artikel 6 an triftige Kündigungsgründe gebunden.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung verzichtet die Musikschulverordnung darauf, zum Thema der Nebenbeschäftigungen auf den Artikel 85 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte zu verweisen. Dieser macht im Kontext der Musikschule nämlich nur begrenzt Sinn, weil er davon ausgeht, dass die Anstellung als Lehrkraft die Hauptbeschäftigung ist, zu der weitere Beschäftigungen in Konflikt geraten können. Gerade bei Lehrkräften mit tiefem Beschäftigungsgrad muss eine Musikschule aber sehr wohl davon ausgehen, dass sie neben ihrer Anstellung weiteren Beschäftigungen nachgehen, die sie dauernd oder erheblich beanspruchen (Absatz 2 des Artikels 85 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte). Wenn eine Lehrkraft hingegen ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, weil sie dauerhaft wegen anderer Tätigkeiten überlastet ist, liegt ein triftiger Kündigungsgrund gemäss Artikel 6 vor. Allfällige Regelungen zur Vereinbarkeit einer Anstellung als Lehrkraft der Musikschule mit anderen Beschäftigungen müssten deshalb auf privatrechtlicher Basis sichergestellt werden.

Lehrkräfte an Musikschulen sind sich bewusst, dass ihr Beschäftigungsgrad direkt mit den Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern zusammen hängt. Die Musikschule muss den Beschäftigungsgrad einer Lehrkraft senken können, wenn weniger Anmeldungen im entspre-

chenden Fach vorliegen. Die Musikschulverordnung schreibt somit eine gewisse Flexibilität in der Höhe des Beschäftigungsgrads vor.

Die Musikschule muss aber auf Verlangen eine Senkung des Beschäftigungsgrads begründen können (Absatz 4). Im Normalfall liegt der Grund für eine Anpassung nach unten auf der Hand: Es haben sich im entsprechenden Fach mehr Schülerinnen und Schüler abgemeldet als angemeldet. Relevant wird die Begründungspflicht auf Verlangen besonders in Fächern, wo die vorhandenen Anmeldungen auf verschiedene Lehrkräfte aufgeteilt werden. Eine angemessene Transparenz soll hier der Möglichkeit entgegen wirken, dass eine Lehrkraft systematisch benachteiligt wird – gerade weil die Anstellungsverträge an Musikschulen keinen minimalen Beschäftigungsgrad enthalten, der die Lehrkräfte vor einem allmählichen Wegfall des Unterrichtspensums schützt. Ist die Lehrkraft mit der Senkung des Beschäftigungsgrads nicht einverstanden, kann sie den Anstellungsvertrag im Rahmen der ordentlichen Fristen (d.h. auf das Ende des nächsten Semesters) kündigen. Bis dahin ist sie aber gehalten, das (gesenkte) Pensum zu unterrichten.

Artikel 6

Anders als in Artikel 5, welcher die Anpassung des Beschäftigungsgrads an veränderte Verhältnisse zum Gegenstand hat, ist in Artikel 6 die Auflösung des gesamten Anstellungsverhältnisses geregelt. Absatz 1 und 2 übernehmen den Kündigungsschutz der Lehreranstellungsgesetzgebung (Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250]). Er galt bisher für Lehrkräfte der Musikschulen noch nicht. Die Musikschule kann einer Lehrkraft somit nur noch aus triftigen Gründen kündigen. Grundsätzlich gilt eine Frist von 3 Monaten auf das Ende des Semesters hin. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Kündigung auch fristlos erfolgen. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des Obligationenrechts anzuwenden.

Gemäss Absatz 2 gelten insbesondere diejenigen Gründe als triftig, die im Personalgesetz des Kantons Bern vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) aufgeführt werden (Artikel 25). Die Musikschule muss die Gründe schriftlich darlegen können.

Damit die Kontinuität innerhalb des Schuljahres gewährleistet ist, können Lehrkräfte nur auf das Ende eines Semesters hin kündigen (Absatz 3). Wenn beide Parteien einverstanden sind, ist eine Auflösung des Anstellungsverhältnisses aber jederzeit möglich (Absatz 4).

Zur Abgrenzung zu Artikel 5:

Eine Anpassung des Beschäftigungsgrads führt nicht zu einer Kündigung, sondern zu einer Anpassung nach Artikel 5. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Pensum für eine gewisse, beschränkte Zeit auf 0 fällt, der Anstellungsvertrag aber aufrecht erhalten bleibt, weil im nächsten Semester wieder Lektionen anfallen können. Eine Kündigung nach Artikel 6 wegen Wegfall des Unterrichtspensums ist erst dann auszusprechen, wenn beispielsweise die Musikschule ein Musikinstrument nicht mehr anbietet und die Weiterführung des Anstellungsvertrags keinen Sinn mehr macht. In diesem Fall ist der Wegfall der Lektionen ein triftiger Grund für die Kündigung gemäss Artikel 6.

Artikel 7

Für die Kündigungsfristen bei Stellvertretungen wurde im Sinne der bisherigen Praxis der Musikschulen ebenfalls die Lehreranstellungsgesetzgebung als Vorbild genommen. Artikel 7 entspricht Artikel 9 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1).

In Absatz 1 wird als besonderer Kündigungsgrund bei Stellvertretungen die Rückkehr der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers eingeführt. In den Absätzen 2 und 3 werden besondere Kündigungsfristen festgelegt. Im Übrigen gilt, dass die Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch die Musikschule ebenfalls triftige Gründe voraussetzt.

Zur Abgrenzung zwischen Artikel 7 und Artikel 5 vgl. die Erläuterung zu Artikel 6.

Artikel 8

Der Berufsauftrag der Musikschullehrkräfte entspricht dem Grundsatz nach demjenigen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Artikel 52 bis 59 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV; BSG 430.251.0]). Die Gewichtung einzelner Aufgaben ist dabei aber nicht direkt zu übertragen: So macht etwa die Unterrichtszeit – aufgrund des höheren Pflichtpensums – einen grösseren Anteil an der gesamten Arbeitszeit einer Lehrkraft aus, für die Unterrichtsvorbereitung steht umgekehrt weniger Zeit zur Verfügung. Die Zielgruppen für die Zusammenarbeit werden in Absatz 1 aus der Sicht von Musikschullehrkräften genannt (im Unterschied zur bisher gültigen Verordnung).

Neben der pädagogischen Qualifikation ist für Lehrkräfte der Musikschule die künstlerische Qualifikation zentral. Weil sie musikalische Vorbilder ihrer Schülerinnen und Schüler sind, muss ihr Instrumentalspiel oder ihr Gesang professionellen Ansprüchen genügen. Unterrichtsvorbereitung heisst für sie somit auch, die eigenen musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu pflegen. Nur so können die Schülerinnen und Schüler Bewegungsabläufe kopieren oder Ideen zur Interpretation eines Musikstücks übernehmen.

Die Musikschulen sind frei, Näheres zum Berufsauftrag im Anstellungsvertrag bzw. im Pflichtenheft festzuhalten. Die Erziehungsdirektion geht davon aus, dass der Verband der Musikschulen im Rahmen seiner Aufgaben zur Qualitätssicherung eine einheitliche Linie entwirft – etwa durch ein Musterpflichtenheft, das den Anstellungsverträgen an den Musikschulen zu Grunde liegt.

Gerade weil Lehrkräfte mit sehr unterschiedlichen und verhältnismässig tiefen Beschäftigungsgraden an einer Musikschule angestellt sind, macht es nur wenig Sinn, die Arbeitszeit verschiedener Aufgaben prozentual festzulegen. Vielmehr ist es Teil der Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Schulleitung, eine sinnvolle Gewichtung zu finden, bzw. muss die Musikschule etwa Strategien finden, wie sie Zusammenarbeitsgefässe sinnvoll organisieren kann, um Lehrkräfte mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad zu integrieren.

Artikel 9

Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte wird nicht mehr an die variable Jahresarbeitszeit des Kantonspersonals angebunden. Die Nennung von rund 1930 Stunden analog der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte entspricht der Arbeitsweise von Lehrkräften der Musikschule (Lektionen erteilen) besser. Für die Schulleitungen gilt weiterhin die Jahresarbeitszeit des Kantonspersonals.

Artikel 10

Der Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte richtet sich nach den Unterrichtseinheiten. Die Bemessung nach diesem Artikel gilt für allen Unterricht, den eine Musikschullehrkraft erteilt, auch für den nicht subventionierten.

Im Übrigen ist eine Musikschule frei, wie sie Anstellungen bspw. für Projekte gestaltet. Solche Personalkosten sind aber, genauso wie die Personalkosten für nicht subventionierte Unterrichtseinheiten, nicht anrechenbar für Beiträge von Kanton und Gemeinden.

Das Vollpensum gemäss Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung, es wird hier als Anzahl Lektionen ausgedrückt, die 40 Minuten dauern. Dies entspricht einem Pensum von 38 Lektionen pro Schulwoche bei 36 Schulwochen pro Jahr. Legt die Musikschule für die Schülerinnen und Schüler eine kürzere oder eine längere Dauer der Lektionen fest, so ist der Beschäftigungsgrad entsprechend umzurechnen.

Wie bisher kann eine Musikschule Lektionen, die einen besonders hohen Vorbereitungsaufwand mit sich bringen – insbesondere im Unterricht mit grösseren Gruppen – mit bis zu 1.5 Lektionen entschädigen. Sie geht somit in diesem Bereich für die Berechnung des Beschäftigungsgrads von einem kleineren Vollzeitpensum aus. Weil Musikschulen immer einen Teil ihrer Personalkosten von den Eltern der Schülerinnen und Schüler oder aus weiteren Mitteln finanzieren müssen, besteht hier für die Musikschule kein übermässiger Anreiz, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Artikel 11 und Anhang 1, Ziffer 1

Die Musikschulverordnung geht zur Berechnung des Beschäftigungsgrads der Schulleitungen von der Anzahl Fachbelegungen aus. Bei Fachbelegungen handelt es sich um die Anzahl Einschreibungen in allen Fächern der Musikschule, oder als Formel ausgedrückt:

$$\text{Anzahl Fachbelegungen} = \sum_{s \in S} u_s$$

- u_s : Anzahl Unterrichtslektionen, die die Schülerin bzw. der Schüler s am 1. Februar eines Jahres belegt
- s : Schülerin oder Schüler
- S : (Menge der) Schülerinnen und Schüler der Musikschule

Dass die Fachbelegungen als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, entspricht der bisherigen Praxis. Zwar nennt die Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen im Anhang die "Anzahl Schüler" als Basis. In einer Richtlinie des Verbands der Musikschulen wurde aber bereits im Jahre 1998 festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrere Fächer gleichzeitig belegen. Die Anzahl Fachbelegungen liegt in der Praxis heute rund 10 Prozent höher als die Anzahl Schülerinnen und Schüler.

Die Fachbelegungen sind ein einfacher und bewährter Indikator für die Grösse einer Musikschule: Die Leitung einer Musikschule wird dann aufwändiger, wenn mehr Angebote der Musikschule von Schülerinnen und Schülern genutzt werden – unabhängig davon, ob sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene neu anmelden oder ob die bisherigen Schülerinnen und Schüler weitere Angebote belegen.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für eine optimale musikalische Förderung der Kinder und Jugendlichen. Sie führt deshalb Eintritts- und nach Bedarf Standortgespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern und nimmt die Zuteilung zu passenden Unterrichtsgefässen und Lehrkräften vor (Zulassungsverfahren). Sie arbeitet mit den Lehrkräften zusammen, um die Qualität des Unterrichts zu sichern, und evaluiert das Angebot der Musikschule.

Andererseits bringt die Leitung einer Musikschule auch einen Aufwand mit sich, der von der Grösse der Schule unabhängig ist – im Bereich der Schulentwicklung, aber auch der individuellen Entwicklung und Weiterbildung der Lehrkräfte. Gerade die Anzahl der Lehrkräfte, die zu betreuen sind, ist bei kleinen Musikschulen nicht proportional kleiner, weil ja ein vielseitiges Angebot aufrecht erhalten werden muss. Im Rahmen der betrieblichen Führung steht die Schulleitung der Administration vor. Ausserdem arbeitet sie mit der Trägerschaft und verschiedenen externen Institutionen zusammen und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule.

Der tatsächliche Aufwand lässt sich letztlich aber weder durch einen Grundaufwand, noch durch die Anzahl Fachbelegungen exakt abbilden. Es handelt sich bei der Schulleitung um einen umfassenden Auftrag, Schwankungen bezüglich des Aufwands lassen sich im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit auffangen. Deshalb ist im Modell zur Berechnung des Beschäftigungsgrads von Musikschulleitungen in erster Linie eine grössere Kontinuität anzustreben: Die Ressourcen sollen über mehrere Jahre hinweg gleich bleiben.

Das neu verwendete Modell in Anhang 1 wurde gegenüber der bisherigen Praxis unter folgenden Gesichtspunkten angepasst:

- Die Berechnung erfolgt weiterhin auf der Grundlage von Fachbelegungen.
- Der Beschäftigungsgrad einer Schulleitung bleibt konstanter bei Veränderungen in der Anzahl Fachbelegungen.
- Kleine Musikschulen erhalten einen etwas grösseren Spielraum als bisher. Wenn die Beschäftigungsgradprozente ausschliesslich aufgrund der Fachbelegungen berechnet wer-

den, decken sie bei einer kleinen Musikschule unter Umständen den Grundaufwand ungenügend ab, den die Leitung mit sich bringt – beispielsweise auch, wenn sich die Musikschule aufgrund der geografischen Gegebenheiten dezentral organisieren muss. Es steht den Musikschulen aber offen, ob sie ihren Spielraum vollständig nutzen: Weil sie immer einen Kostenanteil von 40 Prozent über Schulgelder oder andere Erträge finanzieren müssen, haben sie nicht unbedingt ein Interesse, die Beschäftigungsgradprozente gemäss Musikschulverordnung voll auszuschöpfen.

- Es wird geklärt, wie die Tabelle im Anhang der Verordnung fortzusetzen ist, falls eine Musikschule eine höhere Anzahl Fachbelegungen aufweist. Dies war bisher bei der Musikschule Konservatorium Bern der Fall.

Die Tabelle in Anhang 1 berechnet sich wie folgt:

- Unabhängig von ihrer Grösse kann eine Musikschule einen Beschäftigungsgrad von 20 Prozent beanspruchen.
- Für die ersten, vollständigen 100 Fachbelegungen werden weitere 16 Stellenprozente angerechnet. Bei jeweils weiteren vollständigen 100 Fachbelegungen nimmt der Wert der zusätzlichen Stellenprozente linear ab (um 0.18% für die Bereiche unter 1000 Fachbelegungen, ab 1000 Fachbelegungen um 0.25%, ab 2000 Fachbelegungen um 0.32%, ab 3000 Fachbelegungen um 0.39% usw.; die Differenz nimmt somit nach jeweils 1000 Fachbelegungen um 0.07% zu). Der Beschäftigungsgrad wird auf eine ganze Prozentzahl gerundet. Die Anzahl Fachbelegungen bezieht sich auf alle Unterrichtseinheiten, unabhängig davon, ob sie subventionsberechtigt sind.
- Die Anpassung erfolgt alle drei Jahre aufgrund des dreijährigen Durchschnitts. Weil sich die Anstellungsverhältnisse gemäss Artikel 25 Absatz 3 ab dem 1. August 2012 nach der Musikschulverordnung richten, erfolgt die erste Berechnung der Beschäftigungsgradprozente gemäss Anhang 1 auf diesen Zeitpunkt hin aufgrund des Durchschnitts der Fachbelegungen aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 (jeweils per 1. März, dem in der Praxis bisher gültigen Stichtag). Die zweite Anpassung wird auf den 1. August 2015 hin fällig (aufgrund der Fachbelegungen am 1. Februar der Jahre 2013, 2014 und 2015).

Die Anstellung der Schulleitung, die in den Grundzügen vom Kanton geregelt wird, ist zu unterscheiden von einer Anstellung für administrative Aufgaben, für die der Kanton keine Vorgaben macht und die von ihm nicht subventioniert wird, auch nicht in Teilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung arbeitsteilig organisiert ist. Über die Ressourcen der Musikschuladministration sind entsprechende Regelungen im Leistungsvertrag zwischen der Musikschule und der Gemeinde respektive den Gemeinden zu treffen.

Artikel 12

Für das Lohnsystem gelten wie bisher die Regelungen der Lehreranstellungsgesetzgebung. Lehrkräfte, die als Stellvertretungen angestellt sind, werden nicht mehr gemäss Richtlinie des Verbands der Musikschulen (vgl. Artikel 19 der Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen), sondern ebenfalls gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung entschädigt. Weil sich der Verband in seiner Richtlinie aber genau an der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte orientierte, setzt sich damit die bisherige Praxis fort.

Artikel 13

Für weitere Ansprüche der Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem Lohnsystem verweist die Musikschulverordnung direkt auf die Personalgesetzgebung. Es wird im Gegensatz zur Lehreranstellungsgesetzgebung nicht unterschieden zwischen Stellvertretungen und angestellten Lehrkräften. Hinsichtlich des Lohnanspruchs bei Krankheit, Unfall, Geburt sowie Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst sind Stellvertretungen an Musikschulen damit besser abgesichert als Stellvertretungen gemäss der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Artikel 14

Das Lohnniveau der Lehrkräfte wurde mit der Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen dem Lohnniveau von Lehrkräften der Primarstufe gleich gestellt. Dies soll mit der Musikschulverordnung beibehalten werden.

Um an einer Musikschule angestellt zu werden, müssen Lehrkräfte in der Regel ein Diplom einer Musikhochschule mitbringen (Master in Musikpädagogik für Instrumental- und Gesangslehrkräfte bzw. Bachelor in Musik und Bewegung / Rhythmik für Lehrkräfte der musikalischen Grundschulung) oder ein früheres Diplom eines Konservatoriums oder ein Diplom einer vergleichbaren Ausbildungsstätte.

Die Musikschulverordnung verknüpft die Gehaltsklasse einer Lehrkraft der Musikschule nicht mit Anforderungen an ihre Ausbildung: Wer als Lehrkraft an einer Musikschule arbeitet, wird gemäss der Gehaltsklasse 6 entlohnt. Eine unvollständige fachliche oder pädagogische Ausbildung wird dagegen bei der Gehaltsstufe durch einen Vorstufenabzug berücksichtigt.

Die Erziehungsdirektion geht davon aus, dass der Verband der Musikschulen im Rahmen seiner Richtlinien zur Qualität Vorgaben über die Anerkennung von Diplomen erarbeiten wird. Der Verband führt zudem eine Stelle, die Beratungen im Hinblick auf eine einheitliche und korrekte Einstufung von Lehrkräften anbietet.

Artikel 15 und Anhang 1, Ziffer 2

Je nach Grösse und Umfeld einer Musikschule bringt die Leitung ein unterschiedliches Mass an Verantwortung mit sich. Deshalb wurde für die Gehaltsklassen in der Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen ein Bereich zwischen den Gehaltsklassen 12 und 15 vorgegeben. Die Musikschulverordnung sieht weiterhin einen grossen Spielraum vor bei der Frage, wann welche Gehaltsklasse zur Anwendung kommt.

Sie klärt aber eine obere Grenze im Hinblick auf die Beschäftigungsgradprozente, die den verschiedenen Gehaltsklassen entsprechend entlohnt werden. So ist für die Hauptverantwortung an der Musikschule maximal *eine* Vollzeitstelle in der Gehaltsklasse 15 vorgesehen. Dazu können je bis zu 100 Beschäftigungsgradprozente in den Gehaltsklassen 13 und 14 eingerichtet werden, so dass die entsprechenden Stellen der hauptverantwortlichen Schulleitung unterstellt sind.

Die gesamten zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgradprozente der Schulleitung sind Artikel 11 in Verbindung mit Anhang 1 zu entnehmen. Die Beanspruchung einer tieferen Gehaltsklasse – auch für ein Schulleitungsmitglied, das die Hauptverantwortung trägt – ist dabei immer möglich. Mit dem Spielraum können Musikschulen und Gemeinden die jeweils adäquate Lösung zur Organisation und Leitung der Schule finden. Die Musikschule legt demnach für die Schulleitungen die jeweiligen Pflichtenhefte und die Gehaltsklassen fest.

Artikel 16

Als private Institutionen sind die Musikschulen frei in der Wahl einer Personalvorsorgeeinrichtung.

Artikel 17

Der Verband der Musikschulen hat ein Interesse, sich mit wichtigen Institutionen der Musikpädagogik und des Musiklebens zu vernetzen. In welcher Form er dies sinnvoll tut, soll er aber selber bestimmen können. Deshalb fordert Artikel 17 im Unterschied zu den bisherigen Regelungen nicht mehr konkret eine Vertretung der Lehrkräfte und der Musikinstitutionen, sondern nur den entsprechenden Austausch. Als privater Verein ist der Verband frei in der Frage, wie er seine Organe zusammensetzen will.

Artikel 18

Gemäss Musikschulgesetz (Artikel 5) unterstützt der Verband den Kanton in den Bereichen Qualitätssicherung, Weiterbildung und Abrechnung der Kantonsbeiträge. Seine Reglemente beziehen sich auf die Zulassung zum Musikschulunterricht, die Qualitätssicherung in den Musikschulen, die Evaluation und die Weiterbildung. Im Leistungsvertrag vereinbart das zuständige Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung mit dem Verband der Musikschulen die Rahmenbedingungen für diese Aufgaben. Dabei gilt es auch, die Bereiche, wo die Musikschulgesetzgebung greift, von den Bereichen abzugrenzen, wo der Verband seine Kompetenzen zur Reglementierung wahrnimmt.

Artikel 19

Das Musikschulgesetz sieht nicht mehr vor, dass sich Gemeinden zwingend in der Trägerschaft von Musikschulen engagieren müssen. Die Rollen der Gemeinde als Auftraggeberin und der Musikschule als Auftragnehmerin werden so auseinander gehalten. Stattdessen dient der Leistungsvertrag als zentrales Steuerungsinstrument. Dementsprechend sieht Artikel 19 nicht mehr zwingend die Einsitznahme des Kantons im Verband der Musikschulen vor, jedoch die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem zuständigen Amt.

Artikel 20

Die Beiträge berechneten sich gemäss Musikschuldekret aus der Anzahl Unterrichtseinheiten des aktuellen Kalenderjahres (Mittelwert zweier Stichtage) und den Kosten pro Unterrichtseinheit des vergangenen Jahres. Damit konnte der Kostendeckungsgrad der Kantonsbeiträge von Jahr zu Jahr variieren – je nachdem, wie sich die Gehälter entwickelten.

Gemäss Musikschulverordnung berechnen sich die Beiträge aufgrund der effektiven Personalkosten für Lehrkräfte und Schulleitung, die im Zusammenhang mit den beitragsberechtigten Unterrichtseinheiten (Artikel 9 des Musikschulgesetzes) stehen. Damit ist der Kostendeckungsgrad der Kantonsbeiträge für jede Musikschule unabhängig von der Gehaltsentwicklung der Lehrkräfte und damit konstanter.

Artikel 21

Die gesamten Kosten werden im Verhältnis von Unterrichtseinheiten auf die Kostenträger aufgeteilt, wobei auf jede Unterrichtseinheit die mittleren Kosten entfallen und nicht die effektiven.

Um die Beiträge von Kanton und Gemeinden zu berechnen, müssen die Musikschulen die subventionierten Lektionen von den nicht subventionierten abgrenzen sowie die Anteile der einzelnen Wohnsitzgemeinden eruieren. Die Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler einer Musikschule leisten gemeinsam mindestens den gleichen Betrag an die Personalkosten für Lehrkräfte und Schulleitung wie der Kanton, zusätzlich beteiligen sie sich an den Betriebs- und Infrastrukturkosten (Artikel 11 Absätze 4 und 5 des Musikschulgesetzes).

Der Kostenschlüssel basiert gemäss Absatz 1 auf den Unterrichtseinheiten der beiden Semester, die zu 11/12 im Kalenderjahr liegen, d.h. auf der Periode von Februar des aktuellen Kalenderjahres bis Januar des Folgejahres. Es entsteht hier zwar eine gewisse Ungenauigkeit in der Aufteilung, weil die Periode zur Abgrenzung der Kosten und die Periode, die den Verteilschlüssel bestimmt, um einen Monat auseinander liegen. Die daraus entstehende Differenz ist aber – insbesondere über mehrere Jahre hinweg betrachtet – gering und damit vertretbar.

Eine vollkommen periodengerechte Verteilung würde umgekehrt einen grossen administrativen Aufwand mit sich bringen: Musikschulen rechnen heute alle Fachbelegungen – auch aussergewöhnliche – auf das gesamte Semester um und rechnen mit den Gemeinden auf der Basis von Semesterzahlen ab. So kann etwa auch vermieden werden, dass einer Gemeinde noch für den Januar allein Rechnung gestellt werden muss, wenn die einzige Musikschülerin oder der einzige Musikschüler aus dieser Gemeinde sich auf diesen Zeitpunkt hin abmeldet.

Kanton und Gemeinden leisten ihren Beitrag auch, falls der Unterricht während des Semesters abgebrochen wird (Absatz 2). Diese Regelung steht im Gleichgewicht zu Artikel 5 Absatz 2, wonach die Musikschulen verpflichtet werden, ihren Lehrkräften den Beschäftigungsgrad bis zum Ende des Semesters zu garantieren. Weil kein Anspruch auf die Rückerstattung des Schulgelds besteht, dürfte der Fall, dass sich Schülerinnen und Schüler vorzeitig abmelden, die Ausnahme bleiben.

Die Musikschulen tragen ausserdem dazu bei, die Anzahl von Austritten während des Semesters zu minimieren: Durch die Zulassung zum Unterricht und die regelmässige Evaluation des Unterrichts (Artikel 9 Absatz 2 des Musikschulgesetzes) werden Unterrichtsverhältnisse frühzeitig erkannt, wo ein Abbruch sinnvoll erscheint. Solche Schülerinnen und Schüler können sich somit auf das Ende eines Semesters hin ordentlich abmelden.

Insbesondere sollen Musikschulen aber einen Ausfall nach Möglichkeit kompensieren: Meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig ab und kann eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler im Verlauf des Semesters den Unterricht im gleichen Fach aufnehmen, so wird die neue Lektion der Lehrkraft nicht zusätzlich, sondern anstelle der bisherigen zugeteilt. Somit fallen auch nicht zusätzliche Personalkosten an, die Kanton und Gemeinden mittragen. Um die Kosten gemäss Absatz 1 korrekt aufzuteilen, müssten in diesem Fall die alte und die neue Lektion zusammen das Gewicht einer ganzen Lektion erhalten.

Als Stichtag für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Musikschulgesetzes gilt der Beginn einer Fachbelegung (Absatz 3): Wenn sich Schülerinnen und Schüler auf den Beginn eines Semesters hin neu anmelden oder wenn sich die bisherige Anmeldung automatisch für das neue Semester verlängert, sind die Stichtage 1. Februar resp. 1. August massgebend. Nimmt eine Musikschule auch während des Semesters Schülerinnen und Schüler auf oder bietet Kurse an, die zu einem anderen Zeitpunkt beginnen, wird analog der Beginn des Vertragsverhältnisses zwischen Musikschule und Schülerinnen und Schülern herangezogen.

Artikel 22

Zum mit Beiträgen unterstützten Musikschulunterricht (Artikel 9 des Musikschulgesetzes) berechtigen jene Ausbildungen, die auch durch die Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge anerkannt werden. Diese Regelung ist relevant für alle Musikschülerinnen und Musikschüler, die sich zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 25. Altersjahr befinden.

Artikel 23

Schülerinnen und Schüler können die Beitragsberechtigung nicht während, sondern nur auf das Ende eines Semesters verlieren.

Artikel 24

Die Beiträge werden vom Kanton im aktuellen Rechnungsjahr aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Vorjahr bevorschusst. Die definitive Abrechnung kann im Frühling des Folgejahres erstellt werden.

Die Gemeinden vereinbaren im Leistungsvertrag mit den Musikschulen Regelungen betreffend Berechnung und Auszahlung von Vorschüssen, damit die Liquidität sichergestellt werden kann. Die Musikschulen stellen den Gemeinden entsprechend Rechnung und erstellen im Folgejahr eine definitive Abrechnung betreffend das Kalenderjahr.

Artikel 25

Artikel 20 des Musikschulgesetzes legt fest, dass bisher anerkannte Musikschulen auf den 1. August 2014 neu um ihre Anerkennung ersuchen müssen. So muss beispielsweise auch der Leistungsvertrag zwischen der Musikschule und mindestens einer Gemeinde erst am 1. Februar 2014 vorliegen (vgl. Artikel 2 dieser Verordnung). Musikschulen, die neu ein Gesuch stellen, werden deshalb in der Zeit bis zum 31. Juli 2014 ebenfalls nach bisherigem Recht beurteilt. Das Gesuch wird aber bereits vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung bearbeitet (Absatz 1). Diese Musikschulen müssen wie die bisher anerkannten auf den 1. August 2014 hin auch nach neuem Recht anerkannt werden (Absatz 2).

Die Anpassungen im Bereich der Anstellungen sind im Vergleich zum bisherigen Recht klein und greifen nicht in wohlerworbene Rechte ein. Deshalb ist hier keine lange Übergangsfrist notwendig (Absatz 3).

Weil das periodische Abrechnungsverfahren Auswirkungen auf die Planung und Budgetierung mit sich bringt, werden die Vorschüsse und die Abrechnung für das Rechnungsjahr 2012 noch nach dem bisherigen Mechanismus abgerechnet, d.h. unter Verrechnung der aktuellen Unterrichtseinheiten mit den mittleren Vorjahreskosten (Absatz 4). Auch im Hinblick auf die Anrechnung im FILAG ist auf diese Weise das Jahr 2012 mit den Vorjahren vergleichbar.

Gültig ist im Jahr 2012 aber bereits die neue Kostenaufteilung von je 30 Prozent für Kanton und Gemeinden. Im Rechnungsjahr 2013 wird das neue Verfahren angewendet, wobei an der Bevorschussung grundsätzlich nichts geändert werden muss. Die Schlusszahlung erfolgt nicht mehr im Dezember 2013, sondern im August 2014. Dafür kann der Kanton neu 90 Prozent seiner Beiträge bevorschussen (Absatz 5).

Artikel 26

Die Musikschulverordnung löst die Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen ab.

Artikel 27

Die Musikschulverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausnahmsweise ist eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses zulässig, wenn (a) die Rückwirkung ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist, (b) sie zeitlich mässig ist, (c) durch triftige Gründe gerechtfertigt ist, (d) keine stossenden Ungleichheiten zur Folge hat und (e) keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellt (vgl. BGE 125 I 186 mit Hinweisen). Vorliegend sind die Voraussetzungen a, b und d offensichtlich erfüllt.

Die Rückwirkung ist zudem notwendig, weil das bisher gültige Dekret über Musikschulen und Konservatorien am 1. Januar 2012 aufgehoben wird und die Regelungen zum Anerkennungsverfahren von Musikschulen sowie zum Abrechnungsverfahren neu teilweise auf Verordnungsstufe angesiedelt werden. Deshalb muss die Musikschulverordnung gleichzeitig mit dem Musikschulgesetz am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Die Umsetzung der Neuerungen wird mit der Musikschulverordnung aber auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt, der von der Rückwirkung nicht tangiert wird. Somit greift die Rückwirkung auch nicht in wohlerworbene Rechte ein.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Musikschulverordnung sieht weder systematische Einsparungen, noch einen systematischen Ausbau vor: Das Lohnniveau von Lehrkräften und Schulleitungen wird beibehalten, und die Anpassungen im Bereich der Anstellung von Schulleitungen dürften nur geringe finanzielle Auswirkungen mit sich bringen. Unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigungsgradprozente von Schulleitungen im Durchschnitt aller Musikschulen im gleichen Ausmass wie bisher ausgeschöpft werden, ist hier mit rund CHF 45'000 zu rechnen. Auch im bisherigen System wurden aber für die Schulleitungen Beschäftigungsgradprozente nicht beansprucht, die rund CHF 150'000 an Kantonsbeiträgen entsprechen. Die genauen Auswirkungen hängen also davon ab, wie sich die Musikschulen in Zukunft organisieren werden.

Einzig der Wechsel auf ein periodengerechtes Abrechnungssystem ist mit einer einmaligen zusätzlichen Kostensteigerung verbunden: Weil den Berechnungen nicht mehr die Personalkosten des Vorjahres, sondern jene des aktuellen Jahres zu Grunde liegen, wird ein jährlicher Anstieg der Gehälter der Lehrkräfte aufgeholt: Steigen die Gehälter der Lehrkräfte von 2012 auf 2013 um rund 1 Prozent, so sind im Hinblick auf die Kantonsbeiträge zusätzliche Mehrkosten von rund CHF 170'000 zu erwarten, somit total CHF 340'000 zwischen 2012 und 2013 (auf 30 Prozent der gesamten anrechenbaren Personalkosten bezogen).

Die Beiträge 2012 berechnen sich nach den effektiven Personalkosten 2011, die Beiträge 2013 nach den effektiven Personalkosten 2013. Die Kostenentwicklung der folgenden Jahre gestaltet sich wiederum parallel zur Entwicklung der Gehälter der Lehrkräfte.

Die zu erwartende Entwicklung der Kantonsbeiträge präsentiert sich damit wie folgt:

	2011	2012	2013
Kantonsbeiträge (CHF)	11.2 Mio.	17.0 Mio.	17.3 Mio.
Kostensteigerungen		5.77 Mio.	0.34 Mio.
Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte *		0.11 Mio.	0.34 Mio.
Wechsel Finanzierungsanteil von 20% auf 30% **		5.66 Mio.	0.00 Mio.

Anteil der Mitfinanzierung und gesetzliche Grundlage	20% Musikschuldekret	30% Musikschulgesetz	30% Musikschulgesetz
Grundlage zur Berechnung der Kosten pro Lektion	Vorjahreskosten (gemäss MSD)	Vorjahreskosten (gemäss MSD)	Effektive Kosten (gemäss MSV)
Kostendeckung der anrechenbaren Kosten	ca. 19.8%	ca. 29.7%	30%

* durch den Kanton getragen

** Anrechnung an Gemeinden im FILAG

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Kantonalen Verwaltung.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Regelungen der Musikschulverordnung bilden Rahmenbedingungen, die den Handlungsspielraum von Gemeinden und Musikschulen beim Abschluss eines Leistungsvertrags begrenzen. Weil die Lehrkräfte an Musikschulen einheitliche und mit Lehrkräften der Volksschule vergleichbare Anstellungsbedingungen haben sollen, führt die Musikschulverordnung die ausführlichen Regelungen zu diesem Thema fort und ergänzt einige neue Regelungen – dies in Übereinstimmung mit der höheren Finanzierungsverantwortung des Kantons.

Die überarbeiteten Abrechnungsmodalitäten führen zu einer genaueren Aufteilung der Kosten auf Unterrichtseinheiten und Gemeinden. Die durch den Kanton wahrgenommene Kostendeckung überträgt sich dabei in der Konzeption des Musikschulgesetzes auch auf die Gemeinden: Ihr Beitrag an die Personalkosten von Lehrkräften und Schulleitung ist gleich hoch wie jener des Kantons. Wenn der Kanton nun periodengerecht abrechnet, dürfte dies aber gerade die bisherigen Trägergemeinden entlasten, die bisher durch die Restfinanzierung allfällige Differenzen automatisch gedeckt haben – wenn auch die hier vorgenommene Korrektur in diesem Umfang für die einzelne Gemeinde kaum zu spüren sein wird. Entscheidend ist vielmehr, welche Kosten einer Gemeinde im Hinblick auf den FILAG angerechnet werden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Kantons Bern.

9. Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen der Konsultation wurden Stellungnahmen beim Verband Bernischer Musikschulen (VBMS), beim Verband Bernischer Gemeinden (VBG), beim vpod Region Bern sowie beim Verband der LehrerInnenkonvente der Bernischen Musikschulen (VLBM) eingeholt.

Aufgrund dieser Rückmeldungen drängten sich nur wenige Anpassungen auf. Die Berechnungsmodalitäten für die Beschäftigungsgrade und Gehaltsklassen der Schulleitungen konnten noch einmal überarbeitet werden. Es sollen in diesem Bereich moderate Anpassungen und Begrenzungen umgesetzt werden, jedoch ohne die aktuellen Schulleitungsteams unnötig einzuschränken.

Die folgenden wesentlichen Anträge wurden nicht aufgenommen:

Der VBG möchte auf die Triftigkeit der Kündigungsgründe verzichten (Artikel 6). Diese Massnahme wurde aber im Rahmen des Musikschulgesetzes in Aussicht gestellt. In diesem Punkt können die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte von Musikschulen jenen der Lehrkräfte an der Volksschule angepasst werden. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil die Lehrkräfte von Musikschulen im Bezug auf den Beschäftigungsgrad wenig Sicherheit geniessen. Aus dem gleichen Grund bringt die Regelung aber gerade auch kein finanzielles Risiko für die Musikschulen mit sich. Der VBMS spricht sich für die Triftigkeit der Kündigungsgründe aus.

Neben allgemeinen kritischen Bemerkungen zu den Anstellungsbedingungen schlägt der VLBM vor, dass der Lohn der Lehrkräfte *mindestens* der Gehaltsklasse 6 entsprechen soll. Die Erziehungsdirektion vertritt hier die Haltung, dass die Anstellungsbedingungen kantonale einheitlich bleiben sollen, dass also nicht einzelne Musikschulen höhere Löhne bezahlen dürfen. Eine generelle Erhöhung der Gehaltsklasse kommt zur Zeit nicht nur aus finanzpolitischen Gründen nicht in Frage. Sie müsste langfristig geprüft und vorbereitet werden, da höhere Personalkosten neben den Kantons- und Gemeindebeiträgen auch die Schulgelder beeinflussen.

Der VBMS möchte die jährliche Anpassung der Beschäftigungsgrade von Schulleitungen beibehalten. Die Regelung in der Musikschulverordnung soll aber gerade zu konstanteren Anstellungsbedingungen führen. Die Fachbelegungen sind lediglich ein Indikator, der den tatsächlichen Aufwand nie exakt abbilden kann, weshalb eine zu häufige Anpassung keinen Sinn macht. Der Einfachheit halber und aus den gleichen Überlegungen wurde auch auf die Aufnahme weiterer Faktoren zur Bestimmung des Beschäftigungsgrads verzichtet.

Der VBMS möchte auf die limitierende Regelung zur Einstufung von Schulleitungen in Gehaltsklassen (Artikel 15 und Anhang 2) verzichten. Angesichts der höheren Finanzierungsverantwortung des Kantons erscheint eine solche aber angezeigt.

Verschiedene Anmerkungen wollen erreichen, dass der Verband der Musikschulen verbindlicher mit den Lehrkräften und den Musikinstitutionen zusammen arbeiten muss. Die Musikschulverordnung soll aber organisatorische Vorgaben an den Verband minimieren, weshalb die Formulierung nur Aufgaben, aber keine organisatorische Vorgabe enthält.

Bern, 8. Februar 2012

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver, Regierungspräsident